

2t. A-13499



Überslat.

Auf dem Originale steht geschrieben: „Bestätige“.
6. März 1884. Unterscriben: Finanzminister N. Bunge.

45132


Statuten

des

Eivländischen Stadt-Hypotheken-Vereins.



Jurjew (Dorpat).
Druck von C. Mattiesen.
1898.



Дозволено цензурою. Юрьевъ, 20 августа 1898 года.

Est. A



24174

Statuten

des Livländischen Stadt-Hypotheken-Vereins.

I. Abschnitt.

Zweck und Bildung des Vereins.

§ 1.

Der Livländische Stadt-Hypotheken-Verein erstreckt seine Thätigkeit auf sämtliche Städte des Gouvernements Livland, mit Ausnahme der Stadt Riga. Er wird gegründet behufs Ausreichung von Darlehen in Pfandbriefen gegen Verpfändung innerhalb der Grenzen der erwähnten Städte belegener Wohnhäuser und anderer Gebäude und Grundstücke.

§ 2.

Die Pfandbriefe werden ausgereicht: bei Verpfändung steinerner Gebäude bis zu dem Betrage von höchstens drei Fünfteln, bei Verpfändung von hölzernen Gebäuden und Grundstücken aber bis zu dem Betrage von höchstens der Hälfte des vom Vereine festgesetzten Werthes dieser Immobilien.

§ 3.

Die Auszahlung des Capitals und der Zinsen der Pfandbriefe wird, außer dem Immobile, gegen dessen Verpfändung die Pfandbriefe ausgereicht worden sind, noch durch ein Reservecapital, einen Tilgungsfond und die solidarische Haft der Darlehensschuldner des Vereins sichergestellt.

§ 4.

Die Pfandbriefe werden unter fortlaufenden Nummern auf den Inhaber ausgestellt und haben gleiche Rechte, ohne Rücksicht auf die Zeit, wann ihre Ausreichung in den Hypothekenbüchern verzeichnet ist.

Anmerkung. Die Muster zu den Pfandbriefen werden vom Finanzminister bestätigt und die Blankete derselben können in der Expedition zur Anfertigung von Staatspapieren verfertigt werden.

§ 5.

Die Pfandbriefe des Livländischen Stadt-Hypotheken-Vereins können bei Verträgen mit der Krone zu den vom Finanzminister, entsprechend dem Börsenpreise derselben, festzusetzenden Werthbeträgen als Caution angenommen werden.

§ 6.

Der Verein beginnt seine Thätigkeit, sobald von den Immobilienbesitzern auf Grund dieser Statuten das Verlangen nach Pfandbriefen des Vereins für die Summe von mindestens zweihunderttausend Rubel verlautbart worden ist. — Wenn im Laufe eines Jahres vom Tage der Bestätigung dieser Statuten nicht für eine solche

Summe Pfandbriefe verlangt worden, so wird der Verein als nicht zu Stande gekommen betrachtet.

II. Abschnitt.

Verwaltung.

§ 7.

Die Leitung der Geschäfte des Vereins wird einer Direction übertragen, welche ihren Sitz in der Stadt Dorpat hat. Die Direction besteht aus einem Präsidenten und drei Directoren, welche von der Generalversammlung der Vereinsglieder aus deren Mitte gewählt werden.

Die Pflichten des Präsidenten werden: im Falle seines Austrittes vor Ablauf der Zeit, für welche er gewählt worden — bis zur nächsten Generalversammlung, bei zeitweiliger Abwesenheit des Präsidenten aber — bis zu seiner Rückkehr, demjenigen von den Directoren übertragen, welcher bei der Wahl die größte Stimmenzahl erhalten hatte.

Anmerkung. Beim ersten Male wird die Wahl des Präsidenten der Direction und der Directoren von der Versammlung derjenigen Immobilienbesitzer vorgenommen, welche vor Eröffnung der Thätigkeit des Vereins das Verlangen nach dessen Pfandbriefen verlautbart hatten (§ 6).

§ 8.

Der Präsident und die Directoren werden auf fünf Jahre gewählt. Nach Ablauf der ersten drei Jahre vom Tage der Eröffnung des Vereins scheidet derjenige der Directoren aus, welcher bei der Wahl die geringste Stimmenzahl erhalten hatte, nach Verlauf der nächst-

folgenden zwei Jahre aber der Präsident und die beiden übrigen der ursprünglich gewählten Directoren. In der Folge treten alle drei Jahre diejenigen Directoren aus, welche fünf Jahre hindurch fungirt haben. In gleicher Weise scheidet auch der Präsident der Direction nach Ablauf von fünf Jahren vom Tage seiner Erwählung zu diesem Amte aus. Die Ausgeschiedenen, Präsident und Directoren, können wiedergewählt werden.

Anmerkung. Wenn beim Ballotement zu einem Amte zwei oder mehr Personen eine gleiche Stimmzahl erhalten, so wird durch das Loos entschieden, wer von ihnen als gewählt gelten soll. Falls mehrere Directoren bei der Wahl eine gleiche Stimmzahl erhalten haben, wird die Reihenfolge ihres Austritts nach Ablauf der ersten drei Jahre ebenfalls durch das Loos bestimmt.

§ 9.

Gleichzeitig mit der Wahl der Directionsglieder werden von der Generalversammlung, in derselben Grundlage, wenigstens zwei Candidaten (Substitute) gewählt, welche nach der Majorität der bei der Wahl erhaltenen Stimmen (bei Stimmgleichheit aber nach dem Loose) die Stelle der zeitweilig abwesenden Directoren, sowie auch die Stelle desjenigen Directors, welcher das Amt des Präsidenten ausübt (§ 7), vertreten. Bei definitivem Ausscheiden oder bei Entsetzung irgend eines der Directoren vom Amte vor der bestimmten Zeit verbleibt der Candidat im Amte bis zur nächsten Generalversammlung, welche einen neuen Director wählt für die Frist, während welcher der ausgeschiedene Director noch zu fungiren hatte. Der Candidat, welcher die Stelle eines

Directors vertritt, trägt alle Pflichten und alle Rechte, welche mit diesem Amte verbunden sind.

Der Präsident, die Directoren und der Secretär werden beim Dorpat'schen Rathe in Eid genommen.

§ 10.

Die Glieder der Direction vertheilen unter sich, nach gegenseitiger Uebereinkunft, die gemäß den Statuten und auf Grund der Regeln für die Geschäftsführung (§ 18) der Direction obliegenden Verpflichtungen.

§ 11.

Zur Giltigkeit der Beschlüsse der Direction ist erforderlich, daß dieselben von wenigstens drei Directionsmitgliedern gefaßt worden.

§ 12.

Fragen, die besonders wichtige Angelegenheiten, sowie Gegenstände betreffen, welche in diesen Statuten oder in den für die Direction festgesetzten Regeln für die Geschäftsführung nicht vorgesehen sind, werden in gemeinschaftlicher Sitzung der Direction und Revisions-Commission (§ 22), unter dem Vorsitze des Präsidenten dieser Commission, bepruft und nach Stimmenmehrheit entschieden, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten den Ausschlag giebt.

§ 13.

Für gesetzwidrige, mit den Statuten des Vereins und den Beschlüssen der Generalversammlungen nicht übereinstimmende Handlungen unterliegen der Präsident der Direction und die Directoren der Verantwortlichkeit in allge-

meiner gesetzlichen Grundlage; sie verantworten jedoch nicht für unvorhergesehene Verluste, welche ohne jede ihrerseitige Verschuldung dem Vereine erwachsen.

§ 14.

Die Direction des Vereins führt ein Siegel mit der Umschrift: „Zwöländischer Stadt-Hypotheken-Verein“.

§ 15.

Papiere und Documente in Angelegenheiten des Vereins, die von der Direction mit der Unterschrift des Präsidenten oder des seine Stelle vertretenden Directors, der Contrasignatur des Secretärs und unter dem Siegel der Direction ausgehen, bedürfen zur Anerkennung ihrer Gültigkeit keiner weiteren Beglaubigung. Hiervon sind jedoch die Pfandbriefe und deren Coupons ausgenommen (§ 57).

§ 16.

Die Entschädigung des Präsidenten der Direction, der Directoren, der Glieder der Revisions-Commission, des Cassirers und des Secretärs für ihre Mühwaltung, desgleichen die Gagenbeträge und sonstigen Entschädigungen des übrigen Verwaltungspersonals werden von der Generalversammlung der Darlehensschuldner (§ 32) bestimmt.

§ 17.

Alle beim Vereine bediensteten Personen werden von der Direction angestellt und entlassen, entsprechend dem von der Generalversammlung bestätigten Nemerverzeichnis.

§ 18.

Der Wirkungskreis der Direction und die Obliegenheiten der beim Vereine bediensteten Personen werden durch ausführliche Regeln für die Geschäftsführung und durch Instructionen bestimmt, die von der Direction entworfen und von der Generalversammlung der Darlehensschuldner bestätigt werden.

III. Abschnitt.

Die Revisions-Commission.

§ 19.

Die Revisions-Commission besteht aus acht Gliedern, die auf zwei Jahre in derselben Weise, wie die Glieder der Direction, gewählt werden. Die Glieder der Revisions-Commission scheiden nach der Reihenfolge, alljährlich je vier, aus und werden durch neue Glieder ersetzt, wobei auch die austretenden Glieder wiedergewählt werden dürfen.

Nach Ablauf des ersten Jahres vom Tage der Eröffnung des Vereins scheiden diejenigen vier Glieder der Commission aus, welche bei der Wahl die geringere Stimmenzahl erhalten hatten, bei Stimmengleichheit aber wird die Reihenfolge des Austritts durch das Loos bestimmt; in der Folge scheiden alljährlich diejenigen Glieder der Commission aus, welche zwei Jahre fungirt haben.

§ 20.

Die Glieder der Commission wählen alljährlich aus ihrer Mitte einen Präsidenten.

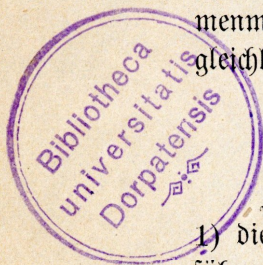
§ 21.

Die Commission tritt in Dorpat einmal jährlich rechtzeitig vor der jährlichen Generalversammlung der Darlehensschuldner zusammen, nöthigen Falles aber auch öfter. Damit die Beschlüsse der Commission verbindlich werden, ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Gliedern nothwendig. Die Entscheidungen werden nach Stimmenmehrheit getroffen, wobei im Falle von Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten den Ausschlag giebt.

§ 22.

Zu den Obliegenheiten der Commission gehören:

- 1) die Revision der Cassen- und Buchhalterei-Rechnungsführung, welche von der Direction des Vereins am 31. December eines jeden Jahres abgeschlossen werden muß;
- 2) nach Ermessen der Commission plötzliche Revision aller in der Vereins-Casse befindlichen Baarsummen, Werthpapiere und Documente;
- 3) eine eingehende Controle sämmtlicher Anordnungen der Direction in Bezug auf die Leitung der Geschäfte des Vereins für das verflossene Rechnungsjahr, vorzugsweise aber in Bezug auf die Verabfolgung von Darlehen;
- 4) die vorgängige Beprüfung aller Vorschläge, sowohl der Direction, als auch der Darlehensschuldner des Vereins — welche der Berathung auf den Generalversammlungen unterliegen;
- 5) die Beprüfung der von den Darlehensschuldnern auf Grund der §§ 54 und 63 dieser Statuten eingegangenen Beschwerden über die Handlungen der Direction;
- 6) die Aufsicht über die Ausloosung und Vernichtung der Pfandbriefe;
- 7) Berathung mit der Direction in besonders wichtigen



Fragen, welche sich auf die Verwaltung der Vereinsangelegenheiten beziehen (§ 12), und 8) in Fällen besonderer Wichtigkeit die Zusammenberufung außerordentlicher Generalversammlungen.

§ 23.

Die Direction des Vereins ist verpflichtet, zu Beginn eines jeden Jahres dem Präsidenten der Commission alle Einkünfte, Bücher und Documente vorzustellen, welche zur Erfüllung obiger Obliegenheiten nothwendig sind.

Die Commission hat das Recht, von der Direction zu jeder Zeit die Vorweisung aller Einkünfte, Bücher und Acten, deren sie etwa bedarf, zu verlangen.

§ 24.

Die Direction des Vereins betheilt sich an den Berathungen der Commission, wenn dieses von der Direction und der Commission für nützlich erachtet wird. Kein Glied der Direction darf jedoch zugegen sein, wenn die Commission Beschlüsse über Fragen faßt, welche sich auf die Verwaltung der Vereinsangelegenheiten und deren Revision beziehen.

§ 25.

Nach Beendigung der Revision und Beprüfung der im § 22 Pkt. 1—5 aufgeführten Gegenstände stellt die Commission ihr schriftliches Gutachten der Generalversammlung der Darlehensschuldner vor.

§ 26.

Ein Auszug aus dem Jahresberichte der Direction nebst dem Gutachten der Commission und der Entschei-

ding der Generalversammlung wird zu allgemeiner Kenntnißnahme im „Regierungs=Anzeiger“, in der „St. Petersburger deutschen Zeitung“, in der „Livländischen Gouvernements=Zeitung“, in einer der Rigaschen Zeitungen und in der „Dorpat'schen Zeitung“ abgedruckt.

IV. Abschnitt.

Die Generalversammlung.

§ 27.

So lange der Livländische Stadt-Hypotheken-Verein aus nicht mehr als 150 Darlehensschuldern besteht, wird die Generalversammlung aus sämmtlichen Besitzern der beim Vereine verpfändeten Immobilien und deren Bevollmächtigten gebildet.

Ein abwesendes Vereinsglied kann sein Stimmrecht in der Generalversammlung nur auf einen anderen Darlehensschuldner übertragen.

Ausnahmsweise werden zur Stimmabgabe in den Generalversammlungen für abwesende Darlehensschuldner deren General-Bevollmächtigte, Curatoren, Vormünder, gerichtlich ernannte Beiräthe oder Assistenten, Eltern für ihre Kinder und Kinder für ihre Eltern, sowie Ehemänner für ihre Ehefrauen zugelassen.

Die Unterschrift auf den den Vereinsgliedern zur Erlangung des Stimmrechts in den Generalversammlungen erteilten Vollmachten muß entweder von einer Amtsperson des Vereins, oder von der betreffenden Ortspo-

lizei, resp. von der zuständigen Dienstautorität, unter Beidrückung des Siegels beglaubigt sein.

Niemand darf mehr als zwei Vollmachten zur Stimmabgabe in der Generalversammlung besitzen.

§ 28.

Jeder Darlehensschuldner hat nicht mehr als eine Stimme, auch wenn er mehrere bei dem Vereine verpfändete Immobilien besitzt.

§ 29.

Die Generalversammlungen finden in Dorpat statt und sind ordentliche und außerordentliche. Die ersteren werden alljährlich spätestens bis zum 1. März berufen, die außerordentlichen aber werden anberaunt nach Ermessen der Direction oder der Revisions-Commission, oder aber auf schriftlich bei der Direction verlaublichen Antrag von mindestens fünfzig Vereinsgliedern.

Ueber den Tag, auf welchen eine Generalversammlung anberaunt worden, erläßt die Direction, wenigstens einen Monat vorher, eine Publication im „Regierungs-Anzeiger“, in der St. Petersburger deutschen Zeitung“ und in der „Livländischen Gouvernements-Zeitung“, in einer der Rigaschen Zeitungen und in der „Dorpat'schen Zeitung“, mit Angabe der zur Beurtheilung der Versammlung vorliegenden Gegenstände.

§ 30.

Die Generalversammlung gilt als zu Stande gekommen, wenn sich an ihr persönlich oder durch Bevollmächtigte nicht weniger als ein Fünftel aller Vereinsglieder betheilt. Wenn am ersten für die General-

versammlung festgesetzten Tage nicht die zur Beschlußfähigkeit der Versammlung erforderliche Anzahl von Gliedern erscheint, so beruft die Direction eine zweite Generalversammlung, jedoch nicht früher als nach zwei Wochen, wobei in der betreffenden Publication erklärt wird, daß die zweite Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der zu ihr erschienenen Darlehensschuldner als zu Stande gekommen betrachtet werden wird; der Entscheidung einer solchen Versammlung unterliegen aber nur die zur Beurtheilung in der ersten Versammlung bestimmt gewesenen Gegenstände.

§ 31.

Der Präsident der Generalversammlung wird von den zur Versammlung erschienenen Darlehensschuldnern gewählt. Bis zu dieser Wahl führt in der Generalversammlung der Präsident der Revisions-Commission den Vorsitz.

§ 32.

Zur Competenz der Generalversammlung gehören unbedingt: a) die Wahl der Glieder der Direction und der Revisions-Commission (§§ 7 und 19); b) die Festsetzung der etatmäßigen und sonstigen Verwaltungs-Ausgaben; c) die Bestätigung des Betrages der durch die Statuten gestatteten Erhebungen; d) die Festsetzung des Betrages der Einzahlungen zur Bildung eines Reservecapitals (§ 113); e) die Entscheidung der von den Darlehensschuldnern eingegangenen Beschwerden (§ 63); f) die Fällung von Entscheidungen über Fragen, welche von der Direction bei der Versammlung eingebracht werden, darunter auch Fragen über Herabsetzung des Zinsfußes der Pfandbriefe (§ 86) und über Contrahi-

zung von Anleihen zu dem im § 117 angegebenen Zwecke; g) die Beprüfung und Bestätigung der Jahresberichte und die Revision derselben (§ 25); h) die Beschlußfassung in allen Fragen, deren Entscheidung durch diese Statuten nicht speciell der Direction oder der Revisions-Commission übertragen ist; i) die Bestimmung der Abänderung der Vereins-Statuten und k) die Entscheidung über Auflösung des Vereins und Liquidation seiner Geschäfte.

§ 33.

Die Generalversammlung entscheidet alle Fragen überhaupt nach einfacher Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der im § 32, Pct. i und k bezeichneten, in welchen eine Majorität von zwei Dritteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen erforderlich ist. Die in dieser Grundlage angenommenen Anträge auf Aenderung der Vereins-Statuten werden, durch Vermittelung des Gouverneurs, der Staatsregierung zur Bestätigung vorgestellt.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Die in dieser Grundlage zu Stande gekommenen Entscheidungen der Generalversammlungen sind für alle Vereinsglieder bindend, sowohl für die abwesenden, als auch für diejenigen, welche der Entscheidung nicht zugestimmt haben.

§ 34.

Der Generalversammlung werden keine Fragen und Vorschläge zur Entscheidung vorgelegt, die nicht vorher in der Revisions-Commission geprüft worden sind.

§ 35.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in den, im § 29 namhaft gemachten Zeitungen publicirt.

§ 36.

Wenn die Zahl der Darlehensschuldner des Vereins mehr als 150 beträgt, so gehen alle Angelegenheiten, welche gemäß § 32 der Entscheidung der Generalversammlung unterliegen, in den Geschäftskreis einer besonderen Versammlung von 36 Bevollmächtigten über, welche auf drei Jahre in folgender Grundlage gewählt werden:

Die Darlehensschuldner des Vereins bilden in jeder Stadt, auf welche sich die Wirksamkeit des Livländischen Stadt-Hypotheken-Vereins erstreckt, eine besondere Wahlversammlung.

Jeder dieser Versammlungen ist es anheimgestellt, eine zum Gesamtbetrage der vom Vereine auf die Immobilien der betreffenden Stadt ertheilten Darlehen im Verhältniß stehende Anzahl von Vertretern zu wählen.

Die Versammlungen werden alle drei Jahre bezrufen durch Bekanntmachungen der Vereinsdirection, welche in der im § 29 bezeichneten Ordnung stattfinden.

In der Dorpater Wahlversammlung führt der Präsident der Direction des Vereins den Vorsitz, die übrigen Versammlungen wählen ihre Präsidenten aus ihrer Mitte.

Die in den §§ 27 und 28 dargelegten Regeln über die Stimmberechtigung und über die Bevollmächtigten finden auch bei den Wahlversammlungen Anwendung.

Die Thätigkeit der erwähnten Versammlungen beschränkt sich auf die Wahl der Bevollmächtigten; Ber-

handlungen über andere Gegenstände sind in denselben durchaus nicht zulässig.

Die Wahl der Bevollmächtigten geschieht durch geheime Abstimmung; als gewählt gelten diejenigen Darlehensschuldner, welche die größte Stimmenzahl erhalten haben, bei Stimmengleichheit aber gilt derjenige Darlehensschuldner als gewählt, welcher vom Vereine das größere Darlehen erhalten hat.

§ 37.

Die Versammlung der Bevollmächtigten wird alljährlich in Dorpat zusammenberufen, nicht später als am 1. März mittelst Publication der Direction in der im § 29 angegebenen Ordnung. Abgesehen davon können außerordentliche Versammlungen der Bevollmächtigten berufen werden: nach Ermessen der Direction oder der Revisions-Commission; auf Grund einer von mindestens 10 Bevollmächtigten bei der Direction schriftlich verlaublichen Forderung, sowie auch auf Verlangen von wenigstens 50 Vereinsgliedern, welches gleichfalls schriftlich bei der Direction angemeldet worden.

§ 38.

Die Versammlung der Bevollmächtigten wählt ihren Präsidenten aus ihrer Mitte; bis zu dessen Wahl führt der Präsident der Revisions-Commission in der Versammlung den Vorsitz.

§ 39.

Die Versammlung der Bevollmächtigten wird als zu Stande gekommen betrachtet, wenn zu derselben nicht weniger als zwei Drittel der Gesamtzahl der Bevollmächtigten erschienen sind.

Von denjenigen Bevollmächtigten, welche ohne triftigen Grund zur Versammlung nicht erschienen waren, wird eine Geldstrafe erhoben, deren Betrag in der ersten Sitzung der Bevollmächtigten-Versammlung festgesetzt werden muß.

§ 40.

Alle Angelegenheiten werden in der Versammlung der Bevollmächtigten nach einfacher Stimmenmehrheit entschieden, mit Ausnahme der Fragen über Aenderung der Statuten und über Liquidation des Vereins, für die eine Majorität von zwei Dritteln der auf der Versammlung vertretenen Stimmen erforderlich ist. Unabhängig hiervon muß ein Beschluß über Liquidation, in jedem Falle, nachdem er von der Versammlung der Bevollmächtigten gefaßt worden ist, von der Generalversammlung der Darlehensschuldner, welche in solchem Falle in der laut §§ 27—35 bestimmten Ordnung berufen wird und verfährt, bestätigt werden.

§ 41.

Die oben in den §§ 34 und 35 dargelegten Regeln erstrecken sich auch auf die Versammlungen der Bevollmächtigten.

V. Abschnitt.

Ordnung für die Annahme von Immobilien als Pfand, deren Taxation und Ausreichung von Pfandbriefen.

§ 42.

Diejenigen, welche aus dem Tiroländischen Stadt-Hypotheken-Verein Darlehen zu erhalten wünschen, sind

verpflichtet, sich schriftlich an die Direction des Vereins zu wenden und dabei anzugeben: die Lage des zu verpfändenden Immobilien, den Vermerk in den Grundbüchern, die Art und Bestimmung des zum Pfande angebotenen Gebäudes (ob Wohnhaus, Speicher oder Fabrik u. dgl.), den Betrag des erbetenen Darlehens, d. h. ob die Impetranten Pfandbriefe für eine Summe bis zum höchsten Betrage, die Hälfte, resp. drei Fünftel des Schätzungswerthes, oder aber weniger zu erhalten wünschen.

Diesem Gesuche sind beizufügen: 1) der Besitztittelnachweis über das offerirte Pfandobject; 2) ein Ausweis über die auf dem Immobil ruhenden Hypotheken, mit der Angabe, ob nicht etwa ein Verbot oder ein Kauffchillingsrückstand auf demselben ruht; 3) das Zeugniß einer Feuerversicherungs-Gesellschaft über die letzte Taxation des offerirten Pfandobjects und die Affecuranz-Police unter Anschluß einer Quittung über die letzte Zahlung der Affecuranz-Prämie (§ 66); 4) ein Attest der Gebäude-Taxations-Commission über den Revenüen-Ertrag des Pfandobjects, mit Angabe dessen, wann namentlich die Taxation stattgefunden hat; 5) bei Verpfändung eines unbebauten Grundstückes die ausführliche Angabe des Pachtanschlages (§ 52); 6) ein Nachweis über die auf dem Immobile ruhenden Steuern, über die zur Erhaltung dieses Immobilien erforderlichen Kosten und die Quittung über die Berichtigung aller dieser Ausgaben für das letzte Jahr.

Alle diese Quittungen werden bei einem Verzeichnisse vorgestellt, welches bei den Acten des Vereins verbleibt, die Quittungen selbst aber werden, nach gemachtem Gebrauch, dem Darlehensschuldner zurückgegeben.

§ 43.

Zugleich mit dem Gesuche um Verabfolgung des Darlehens ist der Bittsteller verpflichtet eine Geldsumme vorzustellen, die zur Deckung der vorläufigen Kosten bestimmt ist; namentlich sind einzuzahlen, wenn Pfandbriefe verlangt werden bis zum Betrage

von 2000 Rbl.	5 Rbl.
" 5000 "	10 "
" 10000 "	15 "
" 15000 "	20 "
über 15000 "	25 "

Dieses Geld wird dem Bittsteller nicht zurückgezahlt, wenn er in der Folge sein Darlehensgesuch zurückzieht; wird ihm aber das Darlehen von Seiten des Vereins verweigert, so verbleibt zum Besten des letzteren nur die eine Hälfte der eingezahlten Summe, das Uebrige aber wird dem Bittsteller zurückgezahlt.

Die §§ 44 und 45 sind laut Schreiben des Herrn Ziviländischen Gouverneurs vom 18. Juni 1888 sub Nr. 5210 von dem Herrn Finanzminister aufgehoben worden.

§ 46.

Bei Eingabe eines Gesuches um Ertheilung eines Pfandbrief-Darlehens ist der Darlehensnehmer verpflichtet der Direction vorzustellen:

- a) einen Auszug aus den Hypothekenbüchern über sämmtliche an dem bei dem Vereine zu verpfändenden Immobile haftenden und in diese Bücher eingetragenen Schuldverbindlichkeiten.

- b) die Original = Documente oder beglaubigte Abschriften davon über sämtliche Schuldverbindlichkeiten, welche in die Hypothekenbücher eingetragen sind und ein hypothekarisches Vorzugsrecht vor dem Vereine hinsichtlich des von demselben auszureichenden Darlehens haben können.

§ 47.

Die Besichtigung des zu verpfändenden Immobilien findet, nöthigen Falles unter Betheiligung der der Direction zur Disposition stehenden sachkundigen Personen, statt: in der Stadt Dorpat — durch die Direction selbst, in anderen Städten und Flecken — durch von der Direction bestimmte Bevollmächtigte (§ 69). Bei solcher Besichtigung des Immobilien wird in Betracht gezogen: die Bestimmung des Gebäudes, die Bauart, die Zeit der Erbauung, ob es ein steinernes oder ein hölzernes Gebäude ist; ferner wird annähernd bestimmt, wie lang es noch stehen kann; wenn aber ein unbebautes Grundstück zu besichtigen ist, so wird dessen Größe, Lage und Bodenbeschaffenheit bestimmt. Von dem zu besichtigenden Immobilien wird eine ausführliche Beschreibung angefertigt, welche auch als Richtschnur für die nachfolgenden Besichtigungen dienen muß.

§ 48.

Der Verein verweigert die Ausreichung eines Darlehens gegen Verpfändung eines Gebäudes: 1. wenn die Ertragsfähigkeit desselben keine beständige ist, sondern von zufälligen zeitweiligen Umständen abhängt, mit deren

Veränderung auch die Revenüen sich verringern oder gänzlich in Fortfall kommen können; 2. wenn das Gebäude so verfallen ist, daß es in der nächsten Zeit einen Capitalumbau erfordert.

49.

Nachdem die Vereinsdirection sich gehörig davon überzeugt hat, daß das zu verpfändende Gebäude sich in befriedigendem Zustande befindet, schreitet die Direction, resp. ihre Bevollmächtigten, zur Feststellung des Werthes dieses Gebäudes, wobei als Grundlage angenommen wird: erstens, der Werth des Baumaterials oder die Asscuranz-Taxation, mit Hinzurechnung des Werthes des zugehörigen Grund und Bodens, welcher, je nach der Lage und den örtlichen Verhältnissen, zu drei bis fünf pCt. vom Werthe des Gebäudes zu veranschlagen ist; zweitens der Werth des Gebäudes, welcher, wie durch das unten angeführte Beispiel erklärt ist, durch Capitalisirung ermittelt wird, indem man den Brutto-Ertrag nach den Angaben der Taxations-Commission, nach Abzug: der Unterhaltskosten im Betrage von $1\frac{1}{2}$ pCt. des Bauwerthes, der zu 20 pCt. des Reinertrages anzunehmenden jährlichen Abgaben, sowie verschiedener Ausgaben für Asscuranz u. dgl. im Betrage von 10 pCt. des Reinertrages, — mit 15 multiplicirt. Aus dem Durchschnitt der auf diese Weise erhaltenen Summen wird der Mittelwerth des Immobils berechnet, wovon $\frac{3}{5}$ oder $\frac{1}{2}$ eben den höchsten Betrag des Darlehens bildet.

Anmerkung. Die obigen Regeln können durch folgendes Beispiel erläutert werden:

Der Bau- od. Affecuranzwerth	30,000 Rbl.
der Grundwerth, zu 5 pCt.	
von dem Werthe des Gebäudes	
des angenommen	1,500 Rbl.
	<u>31,500 R.</u>
Der Brutto-Ertrag laut Kataster	3000 Rbl.

Davon ab:

Unterhaltskosten, zu 1½ pCt.	
vom Bauwerthe gerechnet	450 Rbl.
jährliche Abgaben, 20 pCt.	
des Reinertrages	400 Rbl.
verschiedene Ausgaben f. Affecuranz, Straßenreinigung u. dergleichen	200 Rbl.
	<u>1050 Rbl.</u>
bleibt Netto-Ertrag	<u>1950 Rbl.</u>

Durch Multiplication dieser Summe mit 15 ergibt sich der Ertragswerth des Gebäudes auf	29,250 R.
	<u>60,750 R.</u>

Die Hälfte dieser Summe oder der Mittelwerth des Immobils ist also 30,375 R.
 u. somit der höchste Betrag des Darlehens,
 wenn das Gebäude ein steinernes ist ($\frac{3}{4}$) 18,165 R.
 wenn aber das Gebäude von Holz ($\frac{1}{2}$) 15,187 R. 50 R.

§ 50.

Bei der Taxation von Fabriken wird nur der Werth des Baumaterials in Berechnung gezogen und darf der höchste Betrag des Darlehens ein Viertel dieses Werthes nicht übersteigen.

§ 51.

Zur Feststellung des Werthes eines bei dem Vereine zu verpfändenden unbebauten Grundstückes wird als Grundlage derjenige Ertrag angenommen, den man von dem Grundstück erzielen kann, wenn man es unter vortheilhaften Bedingungen verpachtet. Die durch Capitalisirung dieses Ertrages zu 4% erhaltene Summe ergibt den Werth des Grundstückes, wovon die Hälfte als Darlehen ausgereicht werden kann.

§ 52.

Wer gegen Verpfändung eines solchen Grundstückes ein Darlehen aus dem Hypotheken-Vereine zu erhalten wünscht, muß außer den übrigen Documenten (§ 42) ein Verzeichniß sämmtlicher von dem Grundstück in den letzten Jahren bezogenen Revenüen und aller dabei gehaltenen Unkosten einreichen. Dieses Verzeichniß wird von der Direction oder deren Bevollmächtigten unter Zuziehung des Besitzers dieses Grundstückes an Ort und Stelle geprüft und nach den sich ergebenden Daten zurechtgestellt.

§ 53.

Die Abschätzung und der in Aussicht genommene Betrag des Darlehens werden von der Direction des Vereins verificirt und nicht anders bestätigt, als mit Zustimmung dreier Glieder derselben.

§ 54.

Ueber Herabsetzung des Darlehens-Betrages seitens der Direction, sowie über Verweigerung des Darlehens dürfen keine Beschwerden angemeldet werden, und ist

weder die Revisions-Commission, noch die Generalversammlung berechtigt, derartige Beschwerden zur Beprüfung anzunehmen.

§ 55.

Wenn der Besitzer eines dem Vereine zur Verpfändung vorgestellten Immobils einwilligt, das ihm zuerkannte Darlehen in Empfang zu nehmen, so ist er verpflichtet, auf den Namen des Vereins über den Betrag des Darlehens eine Pfandverschreibung auszustellen, nach der von der Direction festgesetzten Form, auf Stempelpapier von entsprechendem Werthe.

§ 56.

Der Nominalwerth der Pfandbriefe wird auf einhundert, fünfhundert und eintausend Rubel festgesetzt.

Der Darlehensempfänger ist berechtigt anzuzeigen, wieviel Pfandbriefe jeder Gattung er auf das nachgesuchte Darlehen zu erhalten wünscht.

§ 57.

Die Pfandbriefe werden vom Präsidenten der Direction und zwei Directoren unterschrieben. Auf den Coupons wird die facsimilirte Unterschrift eines der Directoren gedruckt.

§ 58.

Sodann wird die vom Darlehensschuldner erhaltene Verschreibung nebst den zur Verabfolgung an ihn ausgefertigten Pfandbriefen, bei einem Verschlage über diese Billete, der zuständigen Behörde vorgestellt behufs Eintragung in die Hypothekenbücher und gehöriger Attestation.

§ 59.

Nachdem das Darlehen in gesetzlicher Weise in das Hypothekenbuch eingetragen und die attestirten Documente von der betreffenden Behörde zurückgesandt worden, trifft die Vereinsdirection Anordnung wegen Aufbewahrung der von dem Darlehensschuldner empfangenen Verschreibung und wegen Ausreichung der Pfandbriefe nebst Coupons, welche vorher mit dem Stempel versehen werden. Beim Empfange der Pfandbriefe hat der Darlehensschuldner zu entrichten: den im § 110 festgesetzten einmaligen Beitrag zum Besten des Reservecapitals, ferner zur Deckung der Ausgaben für die Anfertigung der Pfandbriefe und der Verwaltungskosten $\frac{2}{5}\%$ des Betrages der von ihm contrahirten Anleihe, und 1 Rubel für jeden von ihm empfangenen Pfandbrief — wobei die auf Grund des § 43 der Statuten gezahlte Summe in Anrechnung gebracht wird.

§ 60.

Nach erfolgter Eintragung des Darlehens in das Hypothekenbuch gilt die Verpfändung des Grundstückes an den Verein als definitiv vollzogen. Von dieser Zeit ab ist die verpfändete Besizlichkeit, im Verhältnisse zu ihrer Darlehensschuld an den Verein, solidarisch für sämtliche Schulden des Vereins mitverhaftet und tritt der Besizer dieses Immobils in alle Rechte und Pflichten eines Gliedes des Vereins.

VI. Abschnitt.

Rechte und Pflichten der Glieder des Vereins.

§ 61.

Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet, die in der Generalversammlung, resp. in der Versammlung der Bevollmächtigten, auf ihn gefallene Wahl zum Amte des Präsidenten oder eines Directors und Gliedes der Revisions-Commission anzunehmen, sowie auch andere, ihm von der Generalversammlung anvertraute Aufträge zu erfüllen.

Von dieser Verpflichtung können die Vereinsglieder wegen hohen Alters, zerrütteter Gesundheit, Nothwendigkeit häufiger Abwesenheit vom Orte, Dienstverhältnisse und anderer von der Generalversammlung, resp. von der Versammlung der Bevollmächtigten, als berücksichtigungswerth anerkannter Gründe befreit werden.

Anmerkung. Diejenigen Vereinsbeamten, deren Immobilien sequestrirt worden, haben ihre amtliche Thätigkeit sofort einzustellen.

§ 62.

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, mit Anträgen, die das Interesse des Vereins betreffen, bei der Direction einzukommen.

Wenn dergleichen Anträge behufs Einbringung bei der Generalversammlung, resp. bei der Versammlung der Bevollmächtigten, vorgestellt werden, so müssen dieselben schriftlich formulirt und der Direction wenigstens vier Wochen vor dem für die Versammlung anberaumten Tage mitgetheilt werden.

§ 63.

Die Darlehensschuldner können bei der Generalversammlung (resp. bei der Versammlung der Bevollmächtigten) über Anordnungen und Entscheidungen der Direction Beschwerde führen, wenn sie dieselben als eine Verletzung der durch die Statuten ihnen gewährten Rechte und für sich als drückend erachten. Derartige Beschwerden müssen aber, vor ihrer Beprüfung in der Versammlung, wenigstens vier Wochen vor dem für die Versammlung anberaumten Tage der Revisions-Commission zur Begutachtung mitgetheilt werden. Ueber die Entscheidungen der Versammlung aber ist keine Beschwerde zulässig.

§ 64.

Beim Uebergange eines dem Vereine verpfändeten Immobils in andere Hände, ausgenommen bei öffentlichem Verkauf, tritt der neue Besitzer dem Vereine gegenüber ohne einen besonderen Vertrag in alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten des früheren Besitzers. Deshalb muß von dem Uebergange eines dem Vereine verpfändeten Immobils auf einen anderen Besitzer jedes Mal die Direction des Vereins in Kenntniß gesetzt werden.

§ 65.

Die Vereinsglieder sind verpflichtet, den Anordnungen und Entscheidungen der Direction in Bezug auf die Darlehen, die Beaufsichtigung der verpfändeten Immobilien und die Leistung fälliger Zahlungen ohne Widerrede Folge zu leisten.

§ 66.

Beim Eintritt in den Verein ist der Hausbesitzer

verpflichtet, die Police über die Versicherung der dem Vereine zu verpfändenden Gebäude nach dem vollen Taxationswerthe der in jenen Gebäuden enthaltenen Baumaterialien (§ 42, Pct. 3) der Direction vorstellig zu machen. Diese Police muß mit einem Vermerke der Asscuranz-Gesellschaft darüber versehen sein, daß die für etwaige Brandschäden zu zahlende Summe nicht an den Besitzer, sondern an den Hypotheken-Verein werde ausbezahlt werden. Damit die Versicherung niemals eine Unterbrechung erleide, muß das zur Erneuerung der Asscuranz erforderliche Geld, gleichzeitig mit der Entrichtung der Zahlungen für das Darlehen, bei der Direction eingezahlt werden, welche sodann selbst die Asscuranz-Police erneuert.

Die Direction bestimmt, bei welcher Feuerversicherungsgesellschaft die Gebäude versichert werden müssen.

VII. Abschnitt.

Erhaltung der Immobilien und Besichtigung derselben.

§ 67.

Die Darlehensschuldner sind verpflichtet, die dem Vereine verpfändeten Immobilien beständig in befriedigendem Zustande zu erhalten und die von der Direction oder deren Bevollmächtigten verlangten nothwendigen Reparaturen an den Gebäuden in den hierzu bestimmten Fristen auszuführen.

Capital-Umbauten an einem verpfändeten Gebäude, sowie Aenderungen in Bezug auf die Bestimmung des ganzen Gebäudes oder einzelner Theile, dürfen nur mit Genehmigung der Vereinsdirection ausgeführt werden, welche die diesbezüglichen Projecte unter Hinzuziehung ihres Architekten und nöthigen Falles auch fremder Experten beprüft. Die Direction ist berechtigt, den in Aussicht genommenen Umbau zu untersagen, wenn sie findet, daß dadurch die Sicherstellung der Schuld an den Verein vermindert wird.

§ 69.

Die Direction des Vereins sieht durch ihren Architekten darauf, daß die dem Vereine verpfändeten Immobilien in befriedigendem Zustande erhalten werden, und nimmt, nicht seltener als alle fünf Jahre, eine Besichtigung der in Dorpat belegenen Besitzlichkeiten durch eine Commission vor, welche aus zwei oder mehr Gliedern der Direction besteht, der in anderen Städten befindlichen Immobilien aber — durch eine Commission aus Bevollmächtigten.

§ 70.

Wenn bei der Besichtigung durch die Commission sich eine wesentliche Verminderung des Werthes der verpfändeten Besitzlichkeit gegenüber der Taxation ergibt, auf Grund welcher das Darlehen verabfolgt worden, so wird eine neue Taxation veranstaltet und die Direction ergreift darauf die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Schuld.

VIII. Abschnitt.

Zinsenzahlung für die Darlehen und Pfandbriefe.

§ 71.

Die Darlehensschuldner sind verpflichtet, dem Vereine für das von demselben erhaltene Darlehen 6 % jährlich zu zahlen.

Von diesen Jahreszinsen werden bestimmt: 5 % zur Auszahlung an die Inhaber der Pfandbrief-Coupons, $\frac{2}{5}$ % zu den Verwaltungskosten und $\frac{3}{5}$ % zur Bildung eines Tilgungsfond.

§ 72.

Die Zinsen werden halbjährlich pränumerando entrichtet, in der Zeit vom 1. bis zum 15. April und vom 1. bis zum 15. October, an jedem Termine zu 3 %. Die Zinsen für die Zeit von der Ausreichung des Darlehens bis zum nächsten halbjährlichen Termine werden von dem Darlehensschuldner beim Empfange der Pfandbriefe vorausbezahlt.

§ 73.

Von dem Darlehensschuldner, welcher die fällige Terminzahlung nicht entrichtet hat, werden Verzugszinsen erhoben zu 1 % monatlich von der an dem vollen Betrage der Zahlung fehlenden Summe, gerechnet vom 16. April resp. 16. October.

Bleibt aber die Zahlung länger als 6 Monate aus, so wird der Rückstand in der im § 92 der Statuten vorgeschriebenen Ordnung begetrieben.

Anmerkung. Für die Zeit von mehr als 15 Tagen werden die Verzugszinsen wie für einen ganzen Monat erhoben.

§ 74.

Die Pfandbriefzinsen werden in der Direction den Couponsinhabern für jedes verflossene Halbjahr vom 16. April und 16. October ab ausgezahlt. Coupons, deren Termine abgelaufen, werden auf Vorweisung zu jeder Zeit im Laufe von 10 Jahren, von dem Tage ab, wo sie fällig wurden, bezahlt. Nachdem fallen die nicht eingeforderten Zinsen dem Vereine zu.

§ 75.

Bei jedem Pfandbriefe wird ein Couponbogen auf 25 Jahre zum Empfange der Zinsen, sowie ein Talon zum Empfang eines neuen Couponbogens nach Ablauf dieser Zeit, unentgeltlich ausgereicht.

IX. Abschnitt.

Rückzahlung der Darlehen, Ablösung und Deletion der Pfandbriefe.

§ 76.

Die Direction des Vereins hat das Recht, das ganze ausgereichte Darlehen oder einen Theil desselben zurückzufordern: 1) wenn der Darlehensschuldner das verpfändete Besizthum derart vernachlässigt, daß eine Verringerung der durch dasselbe repräsentirten Sicherheit vor auszusehen ist, inzwischen aber die Anforderungen der Direction in Betreff der Reparatur und die Annahmungen zur besseren Bewirthschaffung (§ 67) unerfüllt bleiben; 2) wenn der Darlehensschuldner ohne Genehmigung der Direction des Vereins an der verpfändeten Besizlichkeit einen Umbau oder eine wesentliche Veränderung vor-

nimmt, oder aber dieselbe theilweise verkauft; 3) wenn der Darlehensschuldner sich in der Versicherung des verpfändeten Gebäudes gegen Feuergefahr säumig erweist, oder die Abgaben für das verpfändete Immobilien für mehr als ein Jahr nicht entrichtet hat, und 4) wenn bei der Umschätzung des verpfändeten Gebäudes eine bedeutende Verminderung seines ursprünglichen Werthes sich erweist.

§ 77.

Zur Zurückzahlung des ganzen oder eines Theiles des ausgereichten Darlehens in den im vorstehenden Paragraphen angegebenen Fällen wird dem Darlehensschuldner eine sechsmonatliche Frist gesetzt, binnen welcher er verpflichtet ist, die verlangte Summe entweder in Pfandbriefen, nebst den dazu gehörigen Coupons, oder aber in baarem Gelde zu erlegen.

§ 78.

Wenn der Darlehensschuldner innerhalb der sechsmonatlichen Frist die von ihm verlangte Summe nicht in vollem Betrage eingezahlt hat, so ist die Vereinsdirection verpflichtet, unverzüglich in der im § 92 vorgeschriebenen Ordnung zur Beitreibung der nicht bezahlten Schuld, nebst Verzugszinsen zu 1% für jeden veräumten Monat, zu schreiten.

§ 79.

Jedem Darlehensschuldner steht das Recht zu, die auf seinem Immobilien ruhende Schuld ganz oder theilweise zu tilgen.

§ 80.

Behufs solcher Rückzahlung muß der Darlehens-

schuldner die Pfandbriefe nebst den dazu gehörenden Coupons oder baares Geld, jedoch nicht anders, als in runden Summen à 100 Rbl., bei der Vereinsdirection einliefern und erhält darüber von ihr eine Quittung.

§ 81.

Die von dem Darlehensschuldner eingelieferten Pfandbriefe werden nach den im § 91 dieser Statuten enthaltenen Regeln vernichtet, und wird hierüber in den Hypothekenbüchern bei dem verpfändeten Immobil der entsprechende Vermerk gemacht.

§ 82.

Die Tilgung der Pfandbriefe findet mittelst jährlicher Ausloosung statt.

§ 83.

Die Ausloosung geschieht alljährlich im November, in öffentlicher Sitzung der Direction, die Auszahlung der für die ausgelooften Pfandbriefe fälligen Summen aber findet zum Nominalwerthe, vom 16. April des folgenden Jahres ab, unverzüglich nach der Vorweisung der ausgelooften Pfandbriefe, statt.

Der für die Ziehung festgesetzte Tag, sowie die Nummern der ausgelooften Pfandbriefe werden durch die im § 86 angegebenen Zeitungen bekannt gemacht.

§ 84.

Jede Ziehung muß für den ganzen Betrag der Tilgungs-Einzahlungen, die von den Darlehennehmern gemäß dem § 71 der Statuten für das verfllossene Halbjahr (vom 16. April bis zum 16. October) und für das

laufende (vom 16. October bis zum 16. April) zu entrichten waren, mit Zuschlag des Betrages der Zinsen für die bei den vorhergegangenen Ziehungen ausgelooften Pfandbriefe, stattfinden. Außerdem wird ein Theil des Reserve-Capitals in dem im § 115 angegebenen Falle zur Verstärkung der Ziehung verwandt.

§ 85.

Der Zinsenlauf der Pfandbriefe hört mit dem für die Auszahlung des Capitals bestimmten Tage auf. Für ausgeloopte Pfandbriefe, die im Laufe von 10 Jahren, gerechnet von dem zur Auszahlung festgesetzten Termine, nicht vorgewiesen wurden, fällt deren Betrag dem Vereine als Eigenthum zu.

§ 86.

Dem Vereine steht das Recht zu, die für die Pfandbriefe festgesetzten Jahreszinsen herabzusetzen. Die Direction des Vereins ist in solchem Falle verpflichtet, ein Jahr vorher durch Publication im „Regierungs-Anzeiger“ in der deutschen „St. Petersburger Zeitung“, in der „Eiroländischen Gouvernements-Zeitung“, in einer der Rigaschen Zeitungen und in der Dorpat'schen Zeitung bekannt zu machen, daß diejenigen Pfandbrief-Inhaber, welche sich eine Reduction der Zinsen nach Ablauf des Jahres nicht gefallen lassen wollen, ihre Pfandbriefe nebst den zu denselben gehörenden Coupons innerhalb sechsmonatlicher Frist vom Tage der Publication bei der Direction einliefern können. An Stelle der in solcher Grundlage eingelieferten Pfandbriefe wird ein Recognitionsschein ertheilt, auf dessen Vorweisung nach Ablauf

des Jahres vom Tage der Publication der dem Nominalwerthe der Pfandbriefe entsprechende Capitalbetrag sammt den bis zum Zahlungstage aufgelaufenen Zinsen im früheren Betrage ausgezahlt wird.

§ 87.

Wenn die im vorhergehenden Paragraph erwähnten Recognitionscheine nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Publication bei der Direction des Vereins nicht eingehen, so trifft diese, indem sie die zur Auszahlung auf jene Recognitionscheine fälligen Summen bei sich im Verwahr behält, ohne sie zu verzinzen, Anordnung wegen Deletion der betreffenden Pfandbriefe und publicirt in den im § 86 genannten Zeitungen, daß diese Pfandbriefe außer Cours gesetzt sind. Die beim Vereine in Verwahr verbliebenen Summen werden bei Vorweisung der Recognitionscheine sofort ausgezahlt, nach Abzug einer von der Generalversammlung festgesetzten Depositalgebühr.

§ 88.

Zur Einlösung der Pfandbriefe, gemäß § 110, darf der Verein eine Anleihe contrahiren, jedoch nicht anders, als mit Genehmigung der Generalversammlung (resp. der Versammlung der Bevollmächtigten). Etwa hierbei erforderliche Kosten werden aus dem Reserve-Capitale gedeckt.

§ 89.

Die als definitive Tilgung eines Darlehens bei der Vereinsdirection eingegangenen, sowie die in anderen Fällen der Deletion unterliegenden Pfandbriefe (§§ 77, 79, 82, 86 und 93) werden kreuzweise durchstrichen

und eingeschnitten, worüber jedes Mal ein besonderes Journal mit der Unterschrift sämmtlicher anwesenden Directoren aufgenommen wird. Dieses Journal nebst den eingeschnittenen Pfandbriefen und der Verschreibung, welche der Darlehensschuldner beim Empfange des getilgten Darlehens ausgestellt hatte, wird der betreffenden Behörde zugestellt, behufs Vermerks in dem Hypothekenbuche, daß die Schuld bezahlt und das dieselbe sicherstellende Besitzthum von der Verpfändung befreit worden. Die bezeichnete Behörde macht den Vermerk auf Grund der schriftlichen Mittheilung der Vereinsdirection, ohne alle weiteren Erkundigungen ihrerseits, und stellt sodann der Direction die Pfandbriefe und die Verschreibungen der Darlehensschuldner mit dem Deletionsvermerk versehen zurück.

§ 90.

Die Kosten für die Deletion der Pfandbriefe hat derjenige zu tragen, zu dessen Gunsten diese Deletion stattfindet.

X. Abschnitt.

Beitreibung der rückständigen Zahlungen für Darlehen.

§ 91.

Die Direction des Vereins ist verpflichtet, mit äußerster Sorgfalt darauf zu sehen, daß das für die Darlehen zurückzuzahlende Capital (§ 77), sowie die festgesetzten laufenden Zinsen und sonstigen Einzahlungen rechtzeitig eingehen. Sie kann für die ihr zukommenden Zahlungen eine Frist nur in dem Falle bewilligen, wenn der Schuldner durch unvorhergesehene Unglücksfälle zeitweilig in eine bedrängte Lage gerathen ist.

Der Schuldner, dem eine Fristverlängerung für die Darlehenszahlung bewilligt worden, ist verpflichtet, die ganze zum Termin nicht eingezahlte Summe mit 7% jährlich zu verzinsen und außerdem, wenn die Vereinsdirection es verlangt, zuverlässige Bürgschaft für die pünktliche Entrichtung des ganzen Rückstandes zu dem von Neuem gesetzten Termine zu stellen.

§ 92.

Wenn der säumige Schuldner um Fristverlängerung nicht gebeten hat, oder ihm solche verweigert worden ist, so ist die Direction des Vereins verpflichtet, unverzüglich zur Beitreibung des Rückstandes zu schreiten und zu diesem Behufe einen Beschlagnahmebefehl auf die Einkünfte des verpfändeten Besitztums und demnächst Stellung desselben zum Verkauf in öffentlichem Meistbot zu beantragen, wobei das Gericht zum Verkauf des verpfändeten Immobilien einen sechswöchentlichen Termin ansetzt, und eine Bekanntmachung hierüber zur Publication an den Regierungs-Anzeiger und an die Eidländische Gouvernements-Zeitung einsendet, solche auch durch Anschlag an den Gerichtsthüren veröffentlicht. Zugleich fordert das Gericht alle diejenigen, welche irgend welche Ansprüche an das zum Verkauf bestimmte Immobilien haben, auf, selbige zu verlautbaren, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist die innerhalb derselben nicht angemeldeten Forderungen nicht mehr werden acceptirt werden. Sodann findet bei Gericht an dem bestimmten Tage der Verkauf des Immobilien in zweimaligem öffentlichen Ausbot statt.

§ 93.

Dieselbe Ordnung (§ 92) wird beobachtet bei Eröffnung des Concurſes über eine Perſon, deren Beſitzthum dem Vereine verpfändet iſt, oder in dem Falle, wenn von Seiten anderer Creditoren Forderungen an daſſelbe geltend gemacht werden. In beiden Fällen macht das betreffende Gericht über die an die dem Vereine verpfändete Beſitzlichkeit erhobenen Ansprüche der Vereinsdirection Mittheilung. Wenngleich die Forderungen des Vereins in keinen Concurſ hineingehören, ſo iſt nichtsdeſtoweniger die Vereinsdirection verpflichtet, im Laufe ſechswöchentlicher Friſt (§ 95) eine Berechnung darüber beizubringen, wie groß die auf dem zu verkaufenden Beſitzthume ruhende Schuld nebit Zinſen biſ zum Tage des Verkaufs und wie groß der dem Darlehensſchuldner aus dem Tilgungsfond des Vereins zukommende Antheil iſt.

§ 94.

Ein dem Vereine verpfändetes Beſitzthum kann ohne Genehmigung der Vereinsdirection nur in dem Falle dem Meiſtbietenden zugeſchlagen werden, wenn die Meiſtbotſumme alle Ansprüche des Vereins deckt. Wenn jedoch der bei der Verſteigerung gebotene Preis nicht die ganze Schuld an den Verein deckt, ſo findet kein Zuſchlag ſtatt und iſt es der Vereinsdirection freigeſtellt, um möglichſt baldige Anberaumung eines neuen Subſtationstermins zu bitten und an der Verſteigerung biſ zu einer der Schuld an den Verein gleichkommen- den Summe theilzunehmen. Jedenfalls wird bei dem zweiten Ausbot das zu verkaufende Beſitzthum dem Meiſtbietter definitiv zugeſchlagen.

§ 95.

Der Meistbieter ist verpflichtet, sogleich beim Ausbot $\frac{1}{10}$ des von ihm gebotenen Preises als Handgeld einzuzahlen, den Rest aber nicht später als sechs Wochen nach erfolgtem Zuschlage zu berichtigen, wobei es ihm jedoch freisteht, sich mit der Direction wegen Belassung des Darlehens auf der Besitzlichkeit zu einigen.

§ 96.

Die aus einem gegen Verpfändung eines Immobiles gegebenen Darlehen originirende Forderung des Vereins wird beim Verkaufe dieses Immobiles vor allen anderen auf demselben oder dessen Besitzer ruhenden Schulden gedeckt, mit Ausnahme der bis zum Tage des Zuschlages fälligen Krons- und Communal-Abgaben für das letzte Jahr und der etwaigen Ansprüche vorlocirter hypothekarischer Gläubiger. Daher wird nach Berichtigung solcher Abgaben (und Ansprüche) aus der vom Käufer eingezahlten Summe, sowie aus den von dem Besitzthume während des Sequesters bezogenen Revenüen unverzüglich der Theil ausgeschieden, welcher zur Deckung der Schuld an den Verein, der Beitreibungskosten und der sonstigen rückständigen Zahlungen erforderlich ist, nebst 7% bis zu dem Tage, an welchem das Besitzthum dem Käufer zugeschlagen worden. Der hierauf nachbleibende Rest des Erlöses und der sequestrirten Einkünfte fällt an die Concurssmasse des Schuldners oder wird zur Befriedigung der gegen ihn angemeldeten Forderungen verwandt.

§ 97.

Wenn durch den Verkauf des dem Vereine verpfän-

deten Immobilien nicht die ganze Schuld an den Verein gedeckt wird, so haftet für die Deckung derselben der Schuldner persönlich und mit seinem ganzen übrigen Vermögen.

§ 98.

Der Verein ist, wenn ein im öffentlichen Meistbot verkauftes Besitzthum ihm zugeschlagen wird, verpflichtet, dasselbe im Laufe zweier Jahre von dem Tage an, wo es Eigenthum des Vereins geworden, weiter zu verkaufen.

§ 99.

Während der erwähnten zweijährigen Frist muß die Direction des Vereins dafür Sorge tragen, daß das Immobilien zu einem freien Preise ohne Verlust für den Verein verkauft werde, inzwischen aber die Revenüen aus der Besitzlichkeit zur Cassé des Vereins ziehen. Gelingt es der Direction nicht, das Immobilien aus freier Hand zu verkaufen, so stellt sie es von sich aus zum Meistbot, wobei sie dem Meistbieter das Besitzthum überlassen oder den Verkauf aufschieben kann, je nachdem sie das Eine oder das Andere dem Nutzen und Vortheil des Vereins mehr entsprechend findet.

§ 100.

Die Erwerbung eines zu verkaufenden Immobilien durch den Verein ist nur aus besonders wichtigen Gründen zulässig und auch dann nicht anders, als zufolge eines mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln gefaßten Beschlusses der Direction und Revisions-Commission.

XI. Abschnitt.

Außercourssetzung der Pfandbriefe, Erneuerung beschädigter und verlorener Pfandbriefe, Coupons und Recognitionscheine, und Anwendung der Verjährung auf dieselben.

§ 101.

Die Pfandbriefe des Hypotheken-Vereins und die dazu gehörigen Coupons gehen, als auf den Inhaber lautend, in den Besitz einer anderen Person über durch einfache Uebergabe von Hand zu Hand; wünscht aber Jemand sich vor dem Verlust der Pfandbriefe zu sichern, oder dieselben auf seinen Namen verschreiben zu lassen, so steht es ihm frei, die Pfandbriefe nebst den Coupons bei der Vereinsdirection gegen Quittung in Verwahr zu geben, oder zu bitten, daß auf denselben vermerkt werde, wem namentlich diese Pfandbriefe gehören. Die dafür zu erhebende Gebühr wird von der Generalversammlung festgesetzt. Bei ausreichend beglaubigtem Verluste der Papiere durch Feuer, Ueberschwemmung oder andere Ursachen erläßt die Direction auf Wunsch der Besitzer und auf deren Kosten eine Bekanntmachung in Betreff der Mortificirung, mit den im Art. 3128 des III. Bandes des Provinzialrechts der Ostsee-Gouvernements vorgesehenen Folgen.

§ 102.

Der Uebergang der in Verwahr gegebenen oder mit dem Vermerke, daß sie einer bestimmten Person gehören, versehenen Pfandbriefe aus einer Hand in die andere erhält erst dann Rechtsgiltigkeit, wenn derselbe von der Direction beglaubigt und in deren Bücher eingetragen worden ist.

§ 103.

Pfandbriefe, auf welchen in Grundlage des § 101 der Vermerk gemacht worden, daß sie einer bestimmten Person gehören, können auf Wunsch der Besitzer gegen, auf den Inhaber lautende Pfandbriefe umgetauscht werden, wobei die früheren Pfandbriefe in der im § 89 dargelegten Ordnung delirt werden müssen.

§ 104.

Wenn Pfandbriefe, auf denen die im § 101 erwähnten Vermerke gemacht worden sind, entwendet oder verloren werden, so kann der Eigenthümer hierüber bei der Vereinsdirection Anzeige machen unter genauer Bezeichnung der abhanden gekommenen Pfandbriefe und Coupons. Die Direction erläßt sodann auf Kosten desjenigen, der eine solche Anzeige gemacht hat, eine Publication in den im § 29 namhaft gemachten Zeitungen, wobei sie eine Frist von einem Jahre zur Vorweisung der abhanden gekommenen Pfandbriefe und Coupons ansetzt, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist dieselben als ungiltig betrachtet werden.

§ 105.

Wenn nach Ablauf der Jahresfrist vom Tage der Publication Niemand eine Anzeige über die verloren gegangenen Pfandbriefe und Coupons gemacht hat, so werden demjenigen, welcher den Verlust derselben gemeldet, von der Vereinsdirection neue Pfandbriefe und Coupons (Duplicate) ausgereicht, die verlorenen aber als delirt angesehen.

§ 106.

Recognitionscheine der Direction des Vereins über

den Empfang von Pfandbriefen zum Umtausch oder zur Aufbewahrung werden, wenn sie verloren gegangen, für ungiltig erachtet, und hierüber wird von dem Eigenthümer selbst eine Publication in der Livländischen Gouvernements-Zeitung und in der Dorpatschen Zeitung erlassen.

§ 107.

Beschädigte Pfandbriefe und Coupons können, wenn nur ihre Richtigkeit keinem Zweifel unterliegt, von der Vereinsdirection gegen neue umgetauscht und in vorgeschriebener Weise delirt werden.

§ 108.

Neue Pfandbriefe, welche an Stelle beschädigter, verlорener oder außer Cours gesetzter auszufertigen sind, werden von der Vereinsdirection vorher der betreffenden Behörde zur gehörigen Attestation zugestellt, wobei die Direction verpflichtet ist, die alten Pfandbriefe oder, in Ermangelung derselben, Beweise darüber anzuschließen, daß sie in vorgeschriebener Ordnung für ungiltig erklärt worden sind. Die Kosten für die Anfertigung und Attestation der neuen Pfandbriefe hat der Eigenthümer derselben zu tragen.

§ 109.

Wenn Recognitionsscheine, Pfandbriefe und Coupons, die nach den Statuten des Vereins behufs Empfanges der auf dieselben zu leistenden Zahlungen beizubringen sind, im Laufe von zehn Jahren bei der Direction nicht eingehen, so fallen sie nach dem Rechte der Verjährung dem Vereine als Eigenthum zu.

XII. Abschnitt.

Tilgungsfond.

§ 110.

Zur allmöglichen Einlösung der Pfandbriefe des Vereins wird ein Tilgungsfond gebildet, zu welchem verwandt werden:

1. $\frac{3}{5}$ pCt., welche jeder Darlehensschuldner alljährlich zu zahlen hat (§ 71);
2. die Zinsen der ausgelooften Pfandbriefe;
3. die einmaligen Zahlungen der Darlehensschuldner zur Bildung eines Reserve-Capitals, sobald dieses letztere die im § 115 dieser Statuten festgesetzte Höhe erreicht hat;
4. Die Renten von allen diesen Summen.

§ 111.

Der Tilgungsfond muß in russischen zinstragenden Staatspapieren, in von der Staatsregierung garantirten Obligationen, oder in Pfandbriefen der örtlichen Hypotheken-Anstalten angelegt werden.

§ 112.

Für jedes verpfändete Immobil wird in den Büchern des Vereins ein eigenes Tilgungs-Conto eröffnet, in welchem das Immobil für die aus dem Tilgungsfond ihm zukommende Summe creditirt wird, so daß zu jeder Zeit ersehen werden kann, ein wie großer Theil der auf jedem Immobil ruhenden Schuld bereits getilgt ist. Der auf die beim Vereine verpfändete Besizlichkeit entfallende Antheil am Tilgungsfond ist diesem Immobil selbst zugehörig, daher geht beim Verkauf oder sonstiger Enteignung desselben dieser Antheil zugleich mit dem Immobil auf den neuen Besizer über.

XIII. Abschnitt.

Das Reserve-Capital und die solidarische Verhaftung der Vereinsglieder.

§ 113.

Das Reserve- oder eigene Capital des Vereins wird gebildet: 1) aus den einmaligen Zahlungen der Immobilienbesitzer beim Empfange der Darlehen in Pfandbriefen. Der Betrag dieser Zahlungen wird alljährlich durch einen Beschluß der Generalversammlung der Vereinsglieder festgesetzt; 2) aus den zur Deckung der Verwaltungskosten bestimmten, aber unverausgabt gebliebenen Summen (§ 121); 3) aus den zur Auszahlung fälligen, aber im Laufe von 10 Jahren nicht einverlangten Zinsen (§ 74); 4) aus dem Capitale der Pfandbriefe, welche durch Verjährung Eigenthum des Vereins geworden sind (§ 109); 5) aus zufälligen Einkünften aller Art, als Strafgeldern u. dgl.; 6) aus den Zinsen aller oben bezeichneten Summen.

§ 114.

Die zum Bestande des Reserve-Capitals einfließenden Summen werden nach dem Ermessen des Vereins zum Ankauf von Pfandbriefen des Vereins oder anderer im § 111 genannter zinstragender Papiere verwandt.

§ 115.

Wenn das Reserve-Capital bis auf 5% der ganzen Summe, für welche Pfandbriefe in Umlauf gesetzt sind, angewachsen ist, so werden die zur Bildung dieses Capitals bestimmten Summen (§ 113) zur Verstärkung des Tilgungsfonds verwandt (§ 110); so lange, bis das Reserve-Capital sich auf der bezeichneten Höhe von 5% erhält.

§ 116.

Aus dem Reserve-Capitale werden alle Ausgaben der Vereins und besonders die beim Verkaufe verpfändeter Besizlichkeiten sich ergebenden Ausfälle gedeckt.

§ 117.

Wenn eine Nothwendigkeit zur Verstärkung des Reserve-Capitals eintreten sollte, so wird eine Generalversammlung der Darlehensschuldner anberaunt, welche zu diesem Zwecke eine besondere, auf die Vereinsglieder nach Maßgabe des Betrages der Pfandbrieffschuld eines Jeden zu reparirende Steuer festsetzt.

§ 118.

Die solidarische Verhaftung der Vereinsglieder beschränkt sich auf die dem Vereine verpfändeten Immobilien, erstreckt sich aber nicht auf das übrige Vermögen der Darlehensschuldner.

XIV. Abschnitt.

Verwaltungskosten.

§ 119.

Der Betrag der zur Deckung der Verwaltungskosten nothwendigen Summe wird von der Generalversammlung, entsprechend dem Wirkungskreise des Vereins, bestimmt.

§ 120.

Zur Deckung dieser Kosten werden verwandt:

- 1) die zu diesem Zwecke alljährlich von den Darlehensschuldnern zu erhebenden $\frac{2}{5}\%$ der ihnen als Darlehen ausgereichten Summen (§ 71);
- 2) die von jedem Darlehensschuldner bei Contrahirung der Anleihe einfließenden einmaligen Zahlungen: zu

- 1 Rubel von jedem ausgereichten Pfandbriefe und zu $\frac{2}{5}\%$ von dem verabfolgten Darlehen (§ 59);
- 3) die Gelder, welche auf Grund des § 43 bei Eingabe des Gesuchs um Ausreichung eines Darlehens von Personen eingezahlt worden, welche nachher auf eigenen Wunsch oder in Folge abschlägigen Bescheides des Vereins kein Darlehen erhalten haben;
- 4) der Gewinn, den der Verein daraus erzielt, daß die Darlehenszinsen von den Darlehensschuldnern für jedes Halbjahr vorausbezahlt werden, die Zinszahlung für die Pfandbriefe aber erst nach Ablauf des Halbjahrs erfolgt (§§ 72 und 74);
- 5) die Zinsen für verspätete Zahlungen auf Darlehen (§ 78).

§ 121.

Sind möglicher Weise die bezeichneten Summen zur Deckung aller Verwaltungskosten nicht hinreichend, so wird das Fehlende aus dem Reserve-Capitale ergänzt; ein etwaiger Ueberschuß über die gemachten Ausgaben aber fließt dem Reserve-Capitale zu.

§ 121.

Der Generalversammlung der Vereinsglieder ist es anheimgestellt, zu bestimmen, für welche Gegenstände und in welchem Betrage die Vereinsdirection Gebühren von den Darlehensschuldnern erheben kann: solche Gebühren dürfen jedoch nur in beschränktem Maße eingeführt werden. Ueber alle festgestellten Gebühren muß eine Publication zur allgemeinen Kenntnißnahme erlassen werden.

Für die Richtigkeit der Uebersetzung:
 Stello. Traducteur des Dorpatischen Math's J. Stahl.

